

# **BGer 5A 232/2023 vom 28. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_232\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_232_2023)

FR: TF 5A 232/2023 du 28 mars 2023

IT: TF 5A 232/2023 del 28 marzo 2023

## **Regeste**

Einkommenspfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 26. September 2022 gelangte der Beschwerdeführer an das Bezirksgericht Zürich, das die Eingabe als Beschwerde gegen eine Einkommenspfändung in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Zürich 10 entgegennahm. Mit Zirkulationsbeschluss vom 13. Januar 2023 wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Zudem wies es das Gesuch um Bestellung eines (unentgeltlichen) Rechtsbeistands ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 31. Januar 2023 (Poststempel) Beschwerde. Mit Beschluss vom 27. Februar 2023 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht ein. Das Gesuch um Bestellung eines (unentgeltlichen) Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren wies es ab. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 20. März 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer verlangt eine Gerichtsverhandlung. Vor Bundesgericht besteht kein Anspruch auf eine mündliche Parteiverhandlung ( Art. 57 BGG ). Das vorliegende Urteil kann ohne weiteres anhand der Akten gefällt werden. Der Beschwerdeführer wünscht zudem einen Anwalt. Das Bundesgericht hat ihm bereits am 22. März 2023 mitgeteilt, dass das Bundesgericht keine Rechtsanwältinnen vermittelt. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass ihm von Amtes wegen ein Anwalt bestellt werden müsste ( Art. 41 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer geht auf die Erwägungen des Obergerichts nicht ein. Stattdessen wehrt er sich gegen die Rechnungen, die offenbar der streitgegenständlichen Betreuung zugrunde liegen, und er macht geltend, seit 2012 würden immer wieder seine Anträge gefälscht und er werde in allen Lebensbereichen bestraft. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.